OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602761/6/Sch/Bb

Datum: Linz, 20. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des P S, A, B, vom 28. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Oktober 2018, GZ: UR96-6915-2018/MH P-Akt, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf P S (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 18. Oktober 2018, GZ: UR96-6915-2018/MH P-Akt, eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG vor und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 70 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Stunden. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv von 10 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihm wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.04.2018 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 12.02.2018 um 20:31 Uhr in der Gemeinde Asten A 1 bei km 159,800 Richtung Wien gelenkt hat.

Im gegenständlichen Fall sind Sie der Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht fristgerecht nachgekommen. Sie haben auch keine andere Person benannt, die diese Auskunft hätte erteilen können. Sie sind verpflichtet diese Auskunft fristgerecht zu erteilen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2018 innerhalb offener Frist umfassend begründet Beschwerde. Sein teilweise nur schwer nachvollziehbares Vorbringen richtet sich insbesondere gegen das Vorgehen der belangten Behörde und deren Organe, welches nach Ansicht des Beschwerdeführers einen Willkürakt darstellt.

3. Mit Schreiben vom 5. November 2018 (eingelangt am 19. November 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: UR96-6915-2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe

verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. April 2018, GZ: UR96-6915-2018, wurde der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 12. Februar 2018 um 20:31 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit Gemeinde Asten, A 1 bei km 159,800, Richtung Wien, oder jener Person, welche Auskunft darüber erteilen kann, aufgefordert. In diesem dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellten Auskunftsverlangen befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung.

Anlass der Lenkeranfrage war eine Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich, wonach mit dem angefragten Kraftfahrzeug auf der A 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Ausmaß von 11 km/h abzüglich der entsprechenden Messtoleranz überschritten wurde. Die Geschwindigkeits-feststellung erfolgte mittels Verkehrsgeschwindigkeitsgerät der Type MUVR 6 FA.

Der Beschwerdeführer hat die Lenkeranfrage nicht beantwortet und innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Auskunft erteilt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer bestreitet in seinem weitwendig gefassten Beschwerde-vorbringen – soweit ersichtlich - insbesondere nicht, rechtswirksam zur Auskunftserteilung aufgefordert worden zu sein und binnen der zweiwöchigen Frist keine Lenkerauskunft erteilt zu haben.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des KFG lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies

nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 11. April 2018, GZ: UR96-6915-2018, an den Beschwerdeführer in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzer zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 12. Februar 2018 um 20:31 Uhr in Asten auf der A 1 bei km 159,800 Richtung Wien, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war.

Aufgrund des Akteninhaltes steht unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen und innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, noch hat er innerhalb der in Rede stehenden Frist geäußert, die verlangte Auskunft aufgrund besonderer Umstände nicht erteilen zu können.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

Der Verpflichtung zur Lenkerauskunft ist immer erst dann entsprochen, wenn die geschuldete Auskunft über den Fahrzeuglenker fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich

noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls durch die bloße Nichterteilung der Auskunft vor (VwGH 14. September 1965, 0382/65 uva.).

Der Beschwerdeführer hat daher dadurch, dass er die behördliche Anfrage innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen gänzlich unbeantwortet ließ, das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG sind gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden.

Strafmildernd ist vorliegend kein Umstand zu berücksichtigten, auch straferschwerend ist – bezogen auf die gegenständliche Tatzeit - kein Umstand zu werten.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht,

sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes (Geschwindigkeitsüberschreitung) letztlich nicht möglich war. Der Unrechtsgehalt der vom Beschwerdeführer begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253; 22. März 2000, 99/03/0434).

Ausgehend davon kann die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe idHv 70 Euro nicht als unangemessen angesehen werden. Die verhängte Geldstrafe erweist sich als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Verfolgung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,4 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 14 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers brauchte nicht weitereingegangen zu werden, da vom Beschwerdeführer als Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da die Beschwerde abzuweisen war, war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten - ein Kostenbeitrag idHv 14 Euro (= 20 % der verhängten Strafe) vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten

einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön